

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 358.

Wittwoch den 23. December.

1868.

Zur gefälligen Beachtung.

Freitag den 25. December zum ersten und
Sonnabend den 26. December zum zweiten Weihnachts-
feiertag Vormittags bis 12 Uhr,

Sonntag den 27. December wie bisher
nur Vormittags bis $1\frac{1}{2}$ Uhr

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die in der 4. Etage des Nebenhauses der Alten Waage in der Katharinenstraße befindliche, aus 5 Stuben mit Zubehör bestehende und mit Wasserleitung versehene Wohnung soll vom 1. April 1869 ab anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir haben zu dem Zwecke Licitationstermin auf Dienstag den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr anberaumt und fordern Miethlustige hierdurch auf, sich zu demselben an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen daselbst schon jetzt zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 18. December 1868.
Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 4. November d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Vorsteher Adv. Anschütz eröffnete die Sitzung mit dem Vortrag aus der Registrande.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete der Beschluß des Rathes:

die Gehalte der städtischen Beamten — mit Ausnahme der Kirchen- und Schuldienere u. s. w. — nach einer vorgelegten Uebersicht zu erhöhen.

Der Verfassungsausschuß (Referent Herr Adv. Schilling) hat in eine materielle Prüfung der Rathsvorlage nicht eingetreten und schlägt vor:

den Stadtrath zuvörderst um Antwort auf den Beschluß des Collegiums vom 19. Juni 1866:

„daß das städtische Pensionsregulativ einer Revision unterworfen werden möge“

zu ersuchen, weil durch Zustimmung zu den Gehaltserhöhungen nothwendigerweise auch eine Erhöhung der Pensionslast für die Stadtgemeinde eintreten müßte.

Herr Behner verkennt nicht die Tragweite der vorliegenden Frage, ist aber mit dem Ausschlußbeschlusse nicht einverstanden, weil dieser gewissermaßen nur eine Zwischenresolution enthalte.

Uebrigens lägen bestimmte Anträge auf Gehaltserhöhungen Seiten des Collegiums nicht vor, aber die Principfrage auf Aufbesserung der Beamtengehälte müßte zunächst Entscheidung finden.

Werdurch binde sich Niemand und beantrage er, daß zuerst das Collegium gefragt würde, ob es im Princip mit der Aufbesserung der Beamtengehälte einverstanden sei, wie solche in der Zuschrift des Rathes enthalten ist.

Herr Director Näfer ist der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Behner einer näheren Prüfung bedürfe, weil, wenn man demselben zustimme, man sogleich anerkenne, daß die vom Rath beschlossene Aufbesserung im Ganzen richtig sei. Ihm scheine der Vortgang des Ausschusses sehr richtig zu sein, weil mit Ge-

haltserhöhungen der Zweck nicht erreicht werde, die Beamten für die Zukunft sicher zu stellen, namentlich für ihre Hinterlassenen zu sorgen. Hiergegen wolle der Ausschuß Abhülfe schaffen, und diesem stimme er bei.

Mit Aufbesserung der Gehälte ist Herr Geheimrath v. Wächter einverstanden und wünscht deshalb Ablehnung des Ausschlußantrags, welcher die ganze Frage verschiebe. Der Ausschuß möge in nochmalige Berathung der Angelegenheit treten; denn die Pensionsfrage stehe nur in einem sehr entfernten Zusammenhang mit der Gehaltsfrage. Uebrigens habe das Collegium immer die einzelnen Gehaltserhöhungen abgelehnt und verlangt, der Rath möge mit einer Gesamtvorlage kommen. Dies sei jetzt geschehen, und möge man nicht wieder die Angelegenheit von Jahr zu Jahr verschieben.

Herr Cavael erinnert daran, daß im Juni 1866 der Rath ersucht wäre, eine Revision des Pensionsregulativs vorzunehmen und trotzdem bis jetzt hierauf eine Antwort noch nicht gegeben wäre. Auf den neuen Wunsch des Collegiums sei der Rath sofort eingegangen.

Herr Adv. Dr. Joseph führt an, daß der Antrag auf Revision deshalb an den Rath gebracht sei, um nicht zu hohe Pensionssätze, die in keinem Verhältnisse zu den Gehältern ständen, einzuführen. Das Collegium habe sich ferner gar nicht gebunden, weil der Rath eine derartige Vorlage in Aussicht gestellt habe. Die Pension betrachte er für einen Theil des Gehältes. Nachdem vor wenigen Jahren eine Gehaltserhöhung eingetreten sei, habe man nicht erwarten können, daß schon jetzt wieder eine Erhöhung beantragt werden würde. Mit dem Behner'schen Antrage könne er sich nicht einverstanden erklären, obwohl er constatiren wolle, daß im Ausschusse die Aufbesserung einiger Beamtengehälte allgemein gebilligt wäre. Deshalb müsse er zurückweisen, daß der Ausschuß nur das Motiv gehabt habe, diese Frage zu verschieben.

Herr Vicevorsteher Adv. Dr. Georgi wünscht, obwohl auch er dem Ausschlußantrage zustimme, Verweisung an den Ausschuß behufs weiterer Berathung. Er erklärt sich gegen eine allgemeine Aufbesserung der Gehälte; hierzu wäre keine Veranlassung da, und der Umstand, daß das Collegium selbst eine allgemeine Erhöhung gewünscht, könne nicht maßgebend sein, um der Rath-